

LANDESVERFASSUNGSGERICHT SACHSEN-ANHALT



Verkündet am 17. September 2024

Justizamtsinspektor/in

*Urkundsbeamtin/er
der Geschäftsstelle
des Landesverfassungsgerichts*

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

LVG 20/23

In dem Organstreitverfahren

des Abgeordneten des Landtages von Sachsen-Anhalt (...),
Domplatz 6–9, 39104 Magdeburg

– Antragsteller –

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt (...)

gegen

den Präsidenten des Landtages von Sachsen-Anhalt,
Domplatz 6–9, 39104 Magdeburg,

– Antragsgegner –

Verfahrensbevollmächtigter: (...)

wegen
eines Ordnungsrufs

hat das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt durch seinen Präsidenten Dr. Wegehaupt als Vorsitzenden sowie seine Richterinnen und Richter Dr. Eckert, Goerke-Berzau, Buchloh, Schindler, Meyer und Prof. Dr. Germann auf die mündliche Verhandlung vom 12. August 2024 für Recht erkannt:

1. Der Antrag wird verworfen, soweit er sich gegen die Nichtaufhebung des Ordnungsrufes mit Beschluss in der 48. Sitzung des Landtages vom 8. September 2023 richtet; im Übrigen wird er zurückgewiesen.
2. Die Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei.
3. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Tatbestand

Der Antragsteller ist Mitglied des achten Landtages von Sachsen-Anhalt. Mit seinem Antrag wendet er sich gegen einen Ordnungsruf, der ihm in der 46. Sitzung des Landtages am 30. Juni 2023 vom sitzungsleitenden Präsidenten des Landtages erteilt worden ist. 1

In dieser Sitzung hatte im Rahmen einer parlamentarischen Debatte zum Thema „Bundesgartenschau 2035 – Stadt Dessau-Roßlau bei der Bewerbung unterstützen“ (Drs. 8/2815) die Abgeordnete der Fraktion (...) das Wort erhalten und sich zunächst zur Sache und zur bisherigen Debatte geäußert. 2

Im Anschluss daran richtete sie aufgrund ihres bevorstehenden Ausscheidens aus dem Landtag noch persönliche Worte an das Plenum. Dabei führte sie wie folgt aus: 3

„Es gab aber auch einen Tiefschlag in meinem Leben hier, und zwar ein Erlebnis beim Sommerfest 2018: das politische Ausschlagen durch die AfD in Form der Diskreditierung meiner Person. Ich muss sagen, das hat mich damals als Frau sehr getroffen. Ich bin froh, dass das verfolgte Ziel nicht ge-
fruchtet hat und dass die Bürgerinnen und Bürger nach wie vor hinter mir stehen. Das hat das Wahlergebnis angesichts des höchsten Amtes einer Kom-
mune gezeigt. Ich möchte mich deshalb an dieser Stelle bei den demokrati-
schen Fraktionen, bei den Damen und Herren von der Landesregierung und
der Landtagsverwaltung für die gute Zusammenarbeit bedanken.“

Insoweit wird auch auf den stenografischen Bericht im Protokoll der 46. Sitzung des Landtags 8/46, S. 42–44 verwiesen. 4

Daraufhin ergriff der Antragsteller als Fraktionsvorsitzender der (...) das Wort (Stenografischer Bericht 8/46, S. 44 f.): 5

„(...), (...):

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Sehr geehrter Herr Präsident! Frau (...), ich finde es absolut unredlich, dass Sie Ihre letzte Rede in diesem Haus missbrauchen, um kalten Kaffee, der älter als fünf Jahre ist, hervorzuholen,

(Lachen und Zustimmung bei der AfD)

um irgendein Argument an den Haaren herbeizuziehen und irgendeinen Strohhalm zu nutzen, um uns zu diskreditieren. Das weisen wir absolut zurück. Das ist eine absolute Frechheit, meine sehr geehrten Damen und Herren.

(Beifall bei der AfD)

Das einzig Gute daran ist, dass ich so die Gelegenheit habe klarzustellen, was damals passiert ist. Frau (...), Sie waren an diesem Abend geistig nicht mehr zurechnungsfähig.

(Starker Beifall bei der AfD – (...), SPD: Das ist unglaublich! – (...), DIE LINKE: Das ist unglaublich! – (...), DIE LINKE: Das ist eine Frechheit! – Weitere Zurufe von der LINKEN und von den GRÜNEN – Unruhe)

Sie haben mich persönlich – –

(Starker Beifall bei der AfD)

Präsident (...):

Herr (...)!
(...), (...):

Sie haben mich in Ihrem Suff als Nazi bezeichnet. Das ist die Realität.

((...), SPD: Das ist eine Frechheit! – (...), DIE LINKE: Unglaublich! Weitere Zurufe von der LINKEN und von den GRÜNEN – Unruhe)

Präsident (...):

Herr (...), stopp!

(Unruhe)

– Pscht! – Herr (...), das ist einen Ordnungsruf wert.

(...), (...):

Das ist die Realität, die sich auf diesem Landtagshof zugetragen hat,

(Anhaltende Unruhe)

und das muss raus. – Vielen Dank, meine sehr geehrten Damen und Herren.

Präsident (...):

Erstens. Das war auf jeden Fall ein Ordnungsruf.

(Beifall bei der LINKEN und bei den GRÜNEN)

Zweitens. Wir werden uns das noch einmal anschauen.“

Eine weitere Begründung des Ordnungsrufs erfolgte nicht.

Am 30. Juni 2023 erhob der Antragsteller Einspruch gegen den Ordnungsruf. Darüber entschied der Ältestenrat des Landtages in seiner Sitzung am 31. August 2023 und empfahl dem Landtag, den Einspruch abzulehnen. Dem folgend lehnte der Landtag in seiner 48. Sitzung am 8. September 2023 den Einspruch ab (LT-Drs. 8/3124). **7**

Gegen die Erteilung des Ordnungsrufes durch den Präsidenten des Landtages hat der Antragsteller mit Schriftsatz vom 30. Dezember 2023, eingegangen am 2. Januar 2024, beim Landesverfassungsgericht den Antrag im Organstreitverfahren gestellt. **8**

Zur Begründung trägt er im Wesentlichen vor: **9**

Er sei in seinen verfassungsrechtlichen Rechten als Abgeordneter verletzt. Das inkriminierte Verhalten des Antragstellers sei keine Verletzung der Ordnung, die durch einen Ordnungsruf geahndet werden könne. Der Landtag sei der Ort, an dem Meinungsverschiedenheiten ausgetragen werden könnten; dabei seien auch Stilmittel wie Überspitzung, Polarisierung, Vereinfachung oder Polemik zulässig. Insbesondere sei auch der Zusammenhang zu beachten, in dem die beanstandete Äußerung getätigt werde. Eine Sanktionierung dürfe nur erfolgen, wenn der beanstandete Beitrag in keinem denkbaren Zusammenhang geeignet sei, etwas zur inhaltlichen Auseinandersetzung beizutragen. Die Entscheidung sei schon nicht begründet worden. Der Antragsgegner habe nicht erkennen lassen, dass er sich überhaupt mit dem Rede-recht des Antragstellers auseinandergesetzt habe. Er habe insbesondere unberück-sichtigt gelassen, dass der Antragsteller persönlichen Vorwürfen gegen sich und sei-ne Fraktion entgegengetreten sei. Bei den Ausführungen des Antragstellers habe es sich um eine sachbezogene Äußerung gehandelt. Es sei die Abgeordnete (...) gewe-sen, die den Vorwurf erhoben habe, sie sei durch die AfD diskreditiert worden. Es sei aus Sicht des Antragstellers zulässig und geboten gewesen, die persönlichen Vor-würfe zurückzuweisen. Die Worte des Antragstellers seien nicht übermäßig hart ge-wesen und hätten sich auf eine sachliche Richtigstellung beschränkt. Eine Legen-denbildung durch die Abgeordnete (...) müsse der Antragsteller nicht hinnehmen. **10**

Der Landtagspräsident sei richtiger Antragsgegner, weil er kraft Übertragung durch das Parlament dessen Ordnungsgewalt gemäß der Geschäftsordnung in eigener Verantwortung ausübe. In dieser Funktion könne er im verfassungsrechtlichen Or-ganstreit mit der Behauptung in Anspruch genommen werden, er habe bei der Aus-übung der Ordnungsgewalt den verfassungsrechtlichen Status eines Abgeordneten verletzt. **11**

Der angegriffene Ordnungsruf und die ihn bestätigende Entscheidung des Landtages seien verfassungswidrig. Die Voraussetzungen für einen Ordnungsruf lägen nicht vor. **12**

Der Antragsteller beantragt **13**

festzustellen, dass der Antragsteller in seinen verfassungsgemäßen Rechten aus Art. 41 Abs. 2 LVerf durch die Erteilung eines Ordnungsrufes in der 46.

Sitzung des Landtages am 30. Juni 2023 und die Nichtaufhebung des Ordnungsrufes mit Beschluss in der 48. Sitzung des Landtages vom 8. September 2022 verletzt ist.

- Der Antragsgegner beantragt **14**
den Antrag zu verwerfen, soweit er auf die unterlassene Aufhebung des Ordnungsrufes durch den Landtag gerichtet ist,
- und **15**
den Antrag im Übrigen zu verwerfen, jedenfalls aber zurückzuweisen.
- Der Antrag sei unzulässig, soweit er sich gegen die Nichtaufhebung des Ordnungsrufes durch den Landtag richte. **16**
- Soweit er sich gegen den Ordnungsruf selbst richte, bestünden Bedenken hinsichtlich der Antragsbefugnis. Da es sich bei der Äußerung des Antragstellers nicht um inhaltliche Äußerungen handele, seien seine Abgeordnetenrechte nicht beeinträchtigt. **17**
- In jedem Falle sei der Antrag unbegründet. Der Antragsgegner habe mit dem Ordnungsruf gegen den Antragsteller nicht gegen Art. 41 Abs. 2 LVerf verstoßen. Die mit der Stellung der Abgeordneten des Landtages in Art. 41 Abs. 2 S. 1 und 2 LVerf gewährleistete parlamentarische Redefreiheit werde durch andere Güter von Verfassungsrang, insbesondere durch die Rechtsgüter der Ordnung der Debatten im Landtag sowie der Funktionsfähigkeit und der Würde und des Ansehens des Parlaments (§ 80 Abs. 2 GO-LT) begrenzt. **18**
- Bei der Ausübung der Ordnungsgewalt habe der Präsident des Landtages einen erheblichen Beurteilungs- und Ermessensspielraum. Diesen habe der Antragsgegner nicht überschritten. **19**
- Entscheidend sei letztlich, ob die Einschätzung des Präsidenten des Landtages, unter Berücksichtigung der parlamentarischen Situation eine Störung der Ordnung anzunehmen, als vertretbar erscheine. Der Redebeitrag der Abgeordneten (...) habe sich zwar vom eigentlichen Gegenstand der Debatte entfernt, dies sei allerdings bei dem Ausscheiden aus dem Parlament eine gewisse Tradition. Der Antragsteller habe sich bei seinem Redebeitrag zu persönlichen Diffamierungen und emotionalen Entgleisungen hinreißen lassen. Dass sich der Antragsteller schützend vor die eigene Fraktion gestellt habe, sei nicht zu beanstanden. Der Antragsteller habe die Debatte jedoch unnötig angeheizt, indem er seiner Vorrednerin vorwarf, ihre letzte Rede missbraucht zu haben, um die AfD zu diskreditieren. Sodann sei der Antragsteller – ohne dass es dessen bedurft hätte – auf Einzelheiten der Vorgänge eingegangen. Hernach seien persönliche diffamierende Beleidigungen erfolgt, mit der der Abgeordneten (...) die Zurechnungsfähigkeit an dem fraglichen Abend abgesprochen worden und im Rahmen einer sprachlichen Verrohung von „Suff“ gesprochen worden sei. Solche Äußerungen seien aufgrund der Wortwahl nicht zu rechtfertigen. Der Be- **20**

zug des Ordnungsrufes zu den Äußerungen ergebe sich aus dem Zusammenhang. Der Ordnungsruf sei nicht nur vertretbar, sondern angezeigt gewesen.

In der mündlichen Verhandlung am 12. August 2024 haben die Beteiligten ihre Rechtsauffassungen bekräftigt und vertiefend dargelegt. **21**

Entscheidungsgründe

I.

Der Antrag ist nur teilweise zulässig. **22**

1. Gemäß Art. 75 Nr. 1 LVerf, § 2 Nr. 2 LVerfGG entscheidet das Landesverfassungsgericht im Organstreitverfahren über die Auslegung der Verfassung aus Anlass von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Landesorgans oder anderer Beteiligter, die durch die Verfassung oder in der Geschäftsordnung des Landtages oder der Landesregierung mit eigener Zuständigkeit ausgestattet sind, auf Antrag des obersten Landesorgans oder der anderen Beteiligten. **23**

2. Der Antragsteller ist als Abgeordneter des Landtages durch die Landesverfassung, insbesondere durch Art. 41 Abs. 2 LVerf, mit eigenen Rechten ausgestattet und somit als „anderer Beteiligter“ im Sinne des Art. 75 Nr. 1 LVerf antragsberechtigt. **24**

3. Der Antrag ist zulässig, soweit er sich gegen den Ordnungsruf richtet, den der Präsident des Landtages am 30. Juni 2023 gegen den Antragsteller wegen dessen Redebeitrag verhängt hat. **25**

a. Der Ordnungsruf ist eine Maßnahme im Sinne des § 36 Abs. 1 LVerfGG. **26**

b. Der Antragsgegner ist beteiligtenfähig als „anderer Beteiligter“ im Sinne des Art. 75 Nr. 1 LVerf. Art. 49, Art. 45 Abs. 1, Art. 52 Abs. 2 S. 3, Art. 59 Abs. 2, Art. 73 Abs. 1 S. 1, Art. 82 Abs. 1, Art. 98 Abs. 3 LVerf sowie die Geschäftsordnung des Landtages (GO-LT) statten den Präsidenten des Landtages mit eigenen Zuständigkeiten aus, die er im Rechtsverhältnis zu den Mitgliedern und Fraktionen des Landtages eigenverantwortlich ausübt. Die engere Fassung des § 35 LVerfGG vermag die unmittelbar durch Art. 75 Nr. 1 LVerf begründete Beteiligtenfähigkeit nicht zu beschränken. **27**

c. Im Organstreit über eine Ordnungsmaßnahme nach § 80 GO-LT ist der Antragsgegner passiv prozessführungsbefugt. Art. 49 Abs. 2 S. 1 LVerf, § 80 Abs. 1 und 2 GO-LT begründen eine eigene Zuständigkeit des Präsidenten des Landtages für Ordnungsrufe gegenüber Mitgliedern des Landtages zur Wahrung von Ordnung, Würde und Ansehen des Landtages. Ordnungsrufe werden im Verhältnis zu Mitgliedern des Landtages dessen Präsidenten zugerechnet (LVerfG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 21. August 2023 – LVG 20/22, Rn. 34 m. w. N.). **28**

d. Die Antragsbefugnis für den gegen den Ordnungsruf gerichteten Antrag kann der Antragsteller auf seine verfassungsrechtlichen Rechte aus Art. 41 Abs. 2 LVerf stüt- **29**

zen. Insoweit kann er gemäß § 36 Abs. 1 LVerf geltend machen, durch den angegriffenen Ordnungsruf des Antragsgegners in seinen verfassungsrechtlichen, zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung als subjektive Organrechte zugewiesenen Zuständigkeiten verletzt zu sein. Der Antragsteller hat gemäß § 36 Abs. 2 LVerfGG den Art. 41 Abs. 2 LVerf als die Vorschrift bezeichnet, gegen die der Antragsgegner durch den Ordnungsruf verstoßen haben soll. Das freie Mandat der Abgeordneten des Landtages gemäß Art. 41 Abs. 2 LVerf umfasst das Recht zur Teilnahme an der parlamentarischen Debatte durch Redebeiträge mit dem Inhalt und der Form, die der Abgeordnete als Vertreter des ganzen Volkes nach eigenem Gewissen richtig findet. Ordnungsmaßnahmen, die wegen des Inhalts oder der Form der Mandatsausübung verhängt werden, bedürfen einer Rechtfertigung durch die Schranken der Mandatsrechte und können daran gemessen das Rederecht des Abgeordneten verletzen (LVerfG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 21. August 2023 – LVG 20/22, Rn. 35 m. w. N.). Dabei sind auch die streitgegenständlichen Ausführungen des Antragstellers grundsätzlich geschützt. Nach § 67 S. 2 GO-LT darf ein Mitglied des Landtages in einer persönlichen Bemerkung Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen das Mitglied gerichtet wurde. Zwar wurde der Antragsteller im Redebeitrag der Abgeordneten (...) nicht namentlich genannt, der Redebeitrag bezog sich vielmehr auf die Fraktion, der der Antragsteller angehört. Gleichwohl war der Beitrag der Abgeordneten (...) insoweit auch gegen den Antragsteller als Mitglied der Fraktion gerichtet. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass gerade auch der Antragsteller in der öffentlichen Berichterstattung als Beteiligter des Vorfalls dargestellt war.

e. Die Antragsfrist von sechs Monaten gemäß § 36 Abs. 3 LVerfGG hat mit dem Ablauf des 8. September 2023, an dem der Ordnungsruf dem Antragsteller durch Ablehnung seines Einspruchs gemäß § 80 Abs. 6 GO-LT als endgültig bekannt geworden ist, begonnen und ist mit dem Eingang des Antrags beim Landesverfassungsgericht am 2. Januar 2024 gewahrt. **30**

4. Der Antrag ist hingegen unzulässig, soweit er sich gegen die Nichtaufhebung des Ordnungsrufes durch Beschluss des Landtages vom 8. September 2023 richtet. Die Zurechnung von Ordnungsmaßnahmen zum Präsidenten des Landtages ist abschließend. Für einen Antrag gegen die Ablehnung des Einspruchs fehlt dem Antragsteller die Antragsbefugnis nach § 36 Abs. 1 LVerf. Die Ablehnung des Einspruchs durch den Landtag legt dem betroffenen Mitglied des Landtages keine neue, eigenständige Beschwer auf, sondern belässt es bei der ursprünglichen Ordnungsmaßnahme des Präsidenten des Landtages, gegen die allein der Antrag gerichtet werden kann (LVerfG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 21. August 2023 – LVG 20/22, Rn. 37 f.). **31**

Die Ablehnung des Einspruchs bewirkt auch nicht deshalb eine eigenständige Beschwer, weil sie – wie der Antragsteller meint – einem anderen verfassungsrechtlichen Maßstab unterläge als der Ordnungsruf selbst. Soweit der Antragsteller hierzu anführt, dass der Landtag bei der Entscheidung über den Einspruch nach § 80 Abs. 6 GO-LT weitere Erkenntnisse berücksichtigen könne als der Präsident in der **32**

akuten Situation der Plenarsitzung, führt dies (abgesehen davon, dass diese Argumentation der Behauptung zuwiderläuft, der Präsident des Landtages habe mit Erteilung des Ordnungsrufs verfassungswidrig gehandelt) nicht zu einem unterschiedlichen Beurteilungsmaßstab. Zwar vermag das Gericht auch nicht dem Antragsgegner darin zu folgen, dass ausschließlich die Beurteilung des Landtagspräsidenten „ex ante“ maßgeblich sei, selbst wenn sich die Voraussetzungen für den Ordnungsruf im Nachhinein anders darstellten. Denn ein Ordnungsruf, der sich nachträglich als nicht gerechtfertigt erweist, ist von Anfang an verfassungswidrig und darf nicht aufrechterhalten werden. Aber in einem solchen Fall ändert sich nicht der Beurteilungsmaßstab, sondern die Erkenntnis über den zu beurteilenden Sachverhalt. Der Landtagspräsident wäre nicht weniger verpflichtet, den Ordnungsruf aufzuheben, als der Landtag bei der Entscheidung nach § 80 Abs. 6 GO-LT. Die Entscheidung, den Ordnungsruf nicht aufzuheben, bewirkt hier wie da keine weitergehende Beschwer als der Ordnungsruf selbst.

II.

Soweit der Antrag zulässig ist, ist er unbegründet. Der angegriffene Ordnungsruf verletzt den Antragsteller nicht in seinem Recht aus Art. 41 Abs. 2 LVerf. **33**

1. Der Ordnungsruf greift in das Rederecht des Antragstellers aus Art. 41 Abs. 2 LVerf ein, indem er den Inhalt der parlamentarischen Rede als Verstoß gegen Ordnung, Würde und Ansehen des Landtages mit einer förmlichen parlamentarischen Missbilligung belegt. Er hat zwar nur eine feststellende Wirkung im Rückblick auf eine abgeschlossene Handlung des Betroffenen. Diese Feststellung belastet aber das Ansehen des Betroffenen als Abgeordneter, für das die Landesverfassung und die Geschäftsordnung des Landtages ein Interesse sowohl der demokratischen Öffentlichkeit als auch der Abgeordneten daran unterstellen, dass die Abgeordneten ihre Mandate als Vertreter des ganzen Volkes in einer der parlamentarischen Ordnung und Würde entsprechenden Weise wahrnehmen. Ordnungsrufe haben den Zweck, die Abgeordneten zu einer solchen mit Ordnung, Würde und Ansehen des Parlaments vereinbaren Wahrnehmung ihrer Mandate zu bewegen. Innerhalb dieser weit gesteckten Schranken hat die Mandatsausübung gemäß Art. 41 Abs. 2 LVerf wie von Weisungen so auch von der Beeinflussung durch förmliche Missbilligungen seitens des Landtagspräsidiums frei zu bleiben (LVerfG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 21. August 2023 – LVG 20/22, Rn. 40). **34**

2. Der dem Antragsteller erteilte Ordnungsruf ist gerechtfertigt. **35**

a. Die Redefreiheit der Abgeordneten findet ihre verfassungsrechtlichen Schranken im Gebot, Ordnung, Würde und Ansehen des Landtages zu wahren (LVerfG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 21. August 2023 – LVG 20/22, Rn. 42 m. w. N.). Art. 41 Abs. 1 LVerf bestimmt den Landtag zur gewählten Vertretung des Volkes von Sachsen-Anhalt und zu dem für die demokratische Legitimation der Staatsgewalt nach Art. 2 Abs. 1, 2 und 4 LVerf entscheidenden Verfassungsorgan. Ordnung, Würde und An- **36**

sehen des Landtages sind notwendige Bedingungen dafür, dass der Landtag seine verfassungsgemäße Funktion erfüllen kann. Sie sind deshalb Rechtsgüter mit Verfassungsrang.

b. Ihre Wahrung gibt Art. 46 Abs. 1 LVerf in die Geschäftsordnungsautonomie des Landtages selbst, Art. 49 Abs. 2 S. 1 LVerf vertraut sie für die Verhandlungen des Landtages mit deren Leitung seinem Präsidenten an. Darin findet sich die besondere verfassungsrechtliche Rechtsgrundlage für die Ordnungsgewalt im Landtag von Sachsen-Anhalt (LVerfG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 21. August 2023 – LVG 20/22, Rn. 44). **37**

§ 80 Abs. 1 bis 5 GO-LT gestaltet die Ordnungsgewalt in der Befugnis zu Ordnungsmaßnahmen aus. Nach § 80 Abs. 1 GO-LT wahrt der Präsident „die Ordnung sowie die Würde und das Ansehen des Landtages“. Nach § 80 Abs. 2 GO-LT ruft er ein Mitglied des Landtages zur Ordnung, wenn es „die Ordnung, die Würde oder das Ansehen des Landtages“ verletzt. Diese Befugnis zeichnet die verfassungsrechtlichen Schranken des Rederechts der Abgeordneten aus Art. 41 Abs. 2 LVerf nach (LVerfG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 21. August 2023 – LVG 20/22, Rn. 45). **38**

c. „Ordnung“, „Würde“ und „Ansehen“ des Landtages und deren Verletzung sind unbestimmte Rechtsbegriffe (aa.), deren Anwendung einerseits der Freiheit des politischen Mandats der Abgeordneten im Landtag grundsätzlich Raum lassen muss (bb.), andererseits zuerst einer Einschätzungs- und Beurteilungsprärogative des Parlaments und seines Präsidiums anvertraut (cc.) und nur im Hinblick auf äußere Grenzen verfassungsgerichtlich überprüfbar ist (dd.). **39**

aa. Was „Ordnung“, „Würde“ und „Ansehen“ des Landtages im Hinblick auf die in der parlamentarischen Rede eingesetzten rhetorischen Mittel erfordern, bestimmt sich nach den Funktionsbedingungen des Parlaments als Organ kollegialer Repräsentation des Volkes zur demokratischen politischen Willensbildung und Legitimation der Staatsgewalt (LVerfG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 21. August 2023 – LVG 20/22, Rn. 47). Sie hängen nicht nur vom äußeren Ablauf der Beratungen ab, sondern auch von der Einhaltung ungeschriebener Regeln der parlamentarischen Kommunikation, „die sich in der demokratischen und vom Repräsentationsgedanken getragenen parlamentarischen Praxis entwickelt haben und die durch die historische und politische Entwicklung geformt worden sind“ (so etwa LVerfG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. vom 29. Januar 2009 – LVerfG 5/08 –, unter C I 2, unter Bezug auf Köhler, Die Rechtsstellung der Parlamentspräsidenten in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland und ihre Aufgaben im parlamentarischen Geschäftsgang, 2000, S. 167). Ihnen entsprechen insbesondere Erwartungen an einen prinzipiellen Respekt gegenüber den Bürgern, dem politischen Gegner, gegebenenfalls dessen demokratisch legitimierten Entscheidungen und den staatlichen Funktionsträgern, die sie verwirklichen. **40**

bb. Das freie Mandat der Abgeordneten nach Art. 41 Abs. 2 LVerf verlangt, dass die Beurteilung von „Ordnung“, „Würde“ und „Ansehen“ des Landtages grundsätzlich der offenen parlamentarischen Auseinandersetzung im politischen Meinungsstreit Raum **41**

lässt. Davon dürfen auch konflikträchtige Positionen, scharfe Abgrenzungen, eine polemische Wortwahl und eine überspitzte Rhetorik nicht von vornherein als unvereinbar mit dem geschuldeten Respekt und daher mit Ordnung, Würde oder Ansehen des Landtages ausgeschlossen werden. Die Grenze zur Verletzung der parlamentarischen Ordnung ist erreicht, sobald die inhaltliche Auseinandersetzung ganz in den Hintergrund rückt und im Vordergrund eine bloße Provokation, eine Herabwürdigung anderer, insbesondere des politischen Gegners, oder die Verletzung von Rechtsgütern Dritter steht (LVerfG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 21. August 2023 – LVG 20/22, Rn. 48 m. w. N.).

Schranken der grundrechtlich geschützten Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 2 GG, Art. 10 Abs. 2 LVerf bieten allenfalls ein Indiz für die Schranken der parlamentarischen Redefreiheit aus Art. 41 Abs. 2 LVerf. Eine Äußerung, die sich noch innerhalb der Schranken der Meinungsfreiheit hält, kann unter Umständen dennoch als Störung der Ordnung, der Würde oder des Ansehens des Landtages zu werten sein; umgekehrt sind Ordnung, Würde und Ansehen des Landtages durch eine Äußerung, die den Tatbestand einer Straftat verwirklicht, zwar auch diesseits einer „verleumderrischen Beleidigung“ (die nach Art. 57 S. 2 LVerf den Schutz der Indemnität nicht mehr genießt) in der Regel verletzt, das kann aber im Einzelfall auch anders sein (LVerfG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 21. August 2023 – LVG 20/22, Rn. 49 mit Verweis auf BVerfG, Beschl. vom 8. Juni 1982 – 2 BvE 2/82 –, BVerfGE 60, 374, 380).

42

cc. In erster Linie ist es die verfassungsrechtliche Aufgabe des Parlaments und seiner Organe, selbst zu bestimmen, worauf es für seine Ordnung, seine Würde und sein Ansehen anzukommen hat. Diese Maßstäbe beziehen sich auf Funktionsbedingungen der parlamentarischen Arbeit sowie ungeschriebene Regeln, nach denen die gebotene wechselseitige Anerkennung aller Abgeordneten in ihrem gleichen Status als Vertreter des ganzen Volkes zum Ausdruck zu kommen hat und die sich in der parlamentarischen Praxis selbst herausgebildet haben, bewähren und entwickeln müssen (s. o. aa.). Die Leitung der Verhandlungen des Landtages nach diesen Maßstäben erfordert es, rasch und bestimmt auf wechselnde Situationen in der parlamentarischen Debatte zu reagieren; die Auslegung und Anwendung der Maßstäbe hat auch prognostischen Charakter hinsichtlich ihrer kurz-, mittel- und langfristigen Wirkung auf die Dynamik des parlamentarischen Geschehens und auf seine öffentliche Wahrnehmung. Daher kommt dem Präsidenten des Landtages bei der Anwendung dieser Maßstäbe eine Einschätzungs- und Beurteilungsprärogative zu (LVerfG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 21. August 2023 – LVG 20/22, Rn. 50 m. w. N.).

43

dd. Es ist somit nicht die Aufgabe der landesverfassungsgerichtlichen Kontrolle in einem Organstreitverfahren, an die Stelle der Einschätzung des Präsidenten des Landtages darüber, worauf es für die Wahrung von Ordnung, Würde und Ansehen des Landtages ankommt, eine eigene Einschätzung zu setzen. Vielmehr hat das Landesverfassungsgericht insoweit nur zu überprüfen, ob nicht die Beurteilung des Tatbestands durch den Präsidenten des Landtages geeignet ist, unzulässig auf den parlamentarischen Meinungsstreit Einfluss zu nehmen.

44

Der Präsident des Landtages muss die Erfordernisse der Ordnung, der Würde und des Ansehens unparteiisch auslegen und anwenden. Er darf sie nicht dazu einsetzen, bestimmte inhaltliche Positionen oder Argumente aus der parlamentarischen Debatte auszugrenzen (LVerfG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 21. August 2023 – LVG 20/22, Rn. 52 m. w. N.). Insbesondere für Ordnungsmaßnahmen darf er die beanstandete Äußerung nicht danach beurteilen, ob sie politische Zustimmung oder Ablehnung verdient, sondern nur danach, ob sie die inhaltliche Auseinandersetzung ganz in den Hintergrund treten lässt und eine bloße Provokation, eine Herabwürdigung anderer, insbesondere des politischen Gegners, oder die Verletzung von Rechtsgütern Dritter in den Vordergrund stellt. **45**

Auf diese Randbedingungen ist die landesverfassungsgerichtliche Überprüfung anhand des Tatbestands des § 80 Abs. 1 und 2 GO-LT beschränkt. **46**

d. Diese Maßgaben hat der Ordnungsruf gegenüber dem Antragsteller nicht überschritten. **47**

In ihrem Redebeitrag hat die Abgeordnete (...) den Beratungsgegenstand im Landtag verlassen und hat anlässlich ihres Ausscheidens aus dem Landtag noch einige persönliche Worte an das Plenum gerichtet. Hierbei hat sie auch die (damalige) AfD-Fraktion angegriffen und ihr vorgeworfen, das Ereignis beim Sommerfest ausgeschlachtet und ihre Person diskreditiert zu haben. Einen Angriff auf eine bestimmte Person der Fraktion ist nicht erfolgt. **48**

Der Antragsteller hat den Vorwurf zurückgewiesen und seinerseits eine Diskreditierung der AfD-Fraktion gerügt. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der Antragsgegner ausweislich des Protokolls nicht eingegriffen. Erst als der Antragsteller erklärte, die Abgeordnete (...) sei an diesem Abend geistig nicht mehr zurechnungsfähig gewesen, sprach der Antragsgegner den Antragsteller an – offenbar um ihn von weiteren Ausführungen in diese Richtung abzuhalten. Bereits zu diesem Zeitpunkt stand nicht mehr die Auseinandersetzung um die Vorkommnisse 2018 im Vordergrund, sondern eine Herabwürdigung der Abgeordneten (...). Auch dies veranlasste den Antragsgegner noch nicht zum Ordnungsruf. Dieser erfolgte erst, nachdem der Antragsteller erklärte: „Sie haben mich in Ihrem Suff als Nazi bezeichnet“. Insoweit ergibt sich aus Ablauf und Zusammenhang der Ereignisse eindeutig, worauf sich der Ordnungsruf bezog. Einer weitergehenden Erläuterung hierzu bedurfte es nicht. Aus Sicht des Antragsgegners lag in der beanstandeten Äußerung keine Auseinandersetzung in der Sache mehr vor. Vielmehr ging es allein darum, die Abgeordnete (...) in ihrer Person anzugreifen. Dabei kommt es auch nicht darauf an, wie sich die Ereignisse beim Sommerfest 2018 tatsächlich abgespielt haben. Eine endgültige Klärung kann dahinstehen, für die jedenfalls aus der Wiedergabe der Ereignisse in der Presse nicht der Schluss gezogen werden könnte, die dort auch vom Antragsteller getätigten Angaben seien zutreffend. Aber auch wenn sie zutreffend gewesen sein sollten, durfte der Präsident des Landtags allein schon die Wortwahl „in Ihrem Suff“ als eine Äußerung bewerten, die nicht mehr der Überspitzung einer politischen Meinung, sondern **49**

allein dazu diene, den politischen Gegner im Ansehen herabzuwürdigen. Dabei ist die Auffassung des Antragsgegners nicht zu beanstanden, dass bereits die Wortwahl einer Sprache zuzuordnen ist, die der Würde und dem Ansehen des Parlaments nicht gerecht wird.

e. Der Ordnungsruf ist verhältnismäßig. Er ist für seinen Zweck, Ordnung, Würde und Ansehen des Landtages zu erhalten, grundsätzlich geeignet, erforderlich und angemessen. Insbesondere ist er im Vergleich mit anderen Ordnungsmaßnahmen nach § 80 GO-LT das mildeste geeignete Mittel. Seine Wirkung belastet die freie Ausübung des Abgeordnetenmandats durch den Antragsteller nicht schwer. Der Antragsteller ist durch den Ordnungsruf nicht daran gehindert, seine politischen Ziele in den zulässigen Formen parlamentarischer Arbeit zu verfolgen.

50

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 32 Abs. 1 und 3 LVerfGG. Gründe für die Erstattung von Auslagen sind nicht ersichtlich.

51

Dr. Wegehaupt

Dr. Eckert

Goerke-Berzau

Buchloh

Schindler

Meyer

Prof. Dr. Germann